

Wirtschaftliche Unterstützung für Selbständige, insbesondere für Klein- und Kleinstbetriebe in der Coronakrise

Insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe stehen aufgrund des durch das Coronavirus in vielen Wirtschaftsbereichen angeordneten oder faktisch erfolgten Stillstands vor existentiellen Fragen. Um dieser Bedrohung entgegen zu wirken haben Bund, Kantone und Gemeinden innert kürzester Zeit ein breit gefächertes Massnahmenpaket geschnürt, welches laufend an die aktuellen Bedürfnisse angepasst wird.

Die nachfolgende Tabelle soll am Beispiel des Kantons Zürich und ausgewählter Gemeinden einen summarischen Überblick über die derzeit bestehenden Möglichkeiten für Inhaber einer **Einzelfirma** geben. Abweichende Beurteilungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

	Entschädigung Erwerbsausfall	Kurzarbeit	COVID-19 Überbrückungskredit	Arbeitslosenentschädigung	Zahlungsaufschub	Ausserordentliche Hilfe für Selbständige
<p>Was und Voraussetzungen</p>	<p>Entschädigung wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördlich angeordneten Betriebsschliessungen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen; • Entschädigung wegen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zur Kinderbetreuung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung; • ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne; • behördlich untersagten Veranstaltungen (für Veranstalter, Zulieferer, Messebauer, Techniker, Künstler). <p>Die Entschädigung beträgt jeweils 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens auf Basis der aktuellsten AHV-Beitragsverfügung von 2019, max. aber CHF 196.00/Tag.</p>	<p>Entschädigung für Arbeitsausfälle der Angestellten der Einzelfirma im Zusammenhang mit dem Coronavirus.</p> <p>Ausnahmsweise erweiterter Kreis von Anspruchsberechtigten. Neu berechtigt sind auch Arbeitnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In einem befristeten Arbeitsverhältnis; • In einem Lehrverhältnis; • Im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit; • Im Betrieb mitarbeitende Ehegatten/eingetragene Partner. <p>Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voranmeldung von Kurzarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Einverständnis der Mitarbeiter; - Amtliches Formular; - Kurze Begründung zum Zusammenhang mit dem Coronavirus; - Organigramm. 2. Verfügung der Arbeitslosenkasse; 3. Einführung von Kurzarbeit: <ul style="list-style-type: none"> - Ab Poststempel Voranmeldung bzw. Datum Email-Eingang; - Arbeitszeiterfassung. 4. Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung: muss zwingend innert 3 Monaten nach Monatsende eingereicht werden. 5. Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung <p>Achtung: Für Kurzarbeit, welche nicht mit dem Coronavirus zusammenhängt, gelten die üblichen Bestimmungen.</p>	<p>Ganz oder teilweise staatlich verbürgter Überbrückungskredit für Corona-bedingte Liquiditätspässe</p> <p>Der Bundesrat hat am 03.04.2020 das Bürgschaftsvolumen des Bundes auf CHF 40 Milliarden erhöht.</p> <p>COVID 19 Kredit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% des Jahresumsatzes, max. CHF 500'000; • Kein Zins. <p>Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Webseite "COVID-19-Überbrückungshilfe"; 2. COVID-19-Kredit: Kreditvereinbarung ausfüllen, ausdrucken, unterzeichnen; 3. Per Email oder Briefpost an Bank schicken; 4. Bank prüft Vereinbarung: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Falls Vereinbarung vollständig → Bank zahlt Kredit aus. 4.2 Falls Vereinbarung unvollständig → neue vollständig ausgefüllte Vereinbarung gemäss Schritt 2 notwendig. 5. Bürgschaftsorganisation stellt Bürgschaft aus. <p>COVID 19 Kredit Plus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% des Jahresumsatzes, ab CHF 500'000 bis 20 Mio.; • 85% des Kredits werden vom Bund abgesichert. Der Zins beträgt max. 0.5%. • Auf dem Zinsrestbetrag wird der Zinssatz von der Bank festgesetzt. <p>Weitgehend analoger Prozess zum COVID-19-Kredit. Allerdings setzt die Auszahlung des Kredits voraus, dass nach Abschluss der Kreditvereinbarung auch die Bürgschaft gestellt wurde.</p>	<p>Unter restriktiven Voraussetzungen können unter Umständen Taggelder der Arbeitslosenkasse bezogen werden, sofern die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Ein gewichtiges Indiz hierfür ist die Löschung des Unternehmens im Handelsregister.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für die Beantragung von Arbeitslosengeldern gegeben, gelten infolge der Coronakrise folgende Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung beim RAV per Telefon statt durch persönliche Vorsprache; • Maximale Bezugsdauer wird um max. 120 Taggelder verlängert; • Arztzeugnis im Krankheitsfall muss erst ab dem 10. Tag beigebracht werden. <p>Je nach persönlicher Situation, Beitragsdauer und Alter beträgt die maximale Bezugsdauer für Arbeitslosenentschädigung 200 bis 520 Taggelder (plus 120 Corona-bedingte Taggelder).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Steuerforderungen können Gesuche gestellt werden um <ul style="list-style-type: none"> - Erstreckung der Zahlungsfrist; oder - Ratenzahlungen (allenfalls auch ein Gesuch um Anpassung der provisorischen Steuerrechnung) • Verlängerung Zahlungsfrist für MwSt um <ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate: kostenlos und ohne Begründung; - um mehr als 3 Monate: mittels begründetem Gesuch. • Verzugszins für Staats- und Gemeindesteuern vom 01.05.2020 – 31.12.2020: 0.25% (statt 4.5%). • Kein Verzugszins für direkte Bundessteuern vom 01.03.2020 – 31.12.2020. • Kein Verzugszins für MwSt vom 20.03.2020 – 31.12.2020. • Seit dem 16.03.2020 bis auf Weiteres keine Betreibungen wegen Steuerschulden. • Vom 21.03.2020 – 20.09.2020 Möglichkeit des Zahlungsaufschubs für Sozialversicherungsbeiträge ohne Verzugszins sowie Möglichkeit, eine Reduktion der Akonto-Beiträge zu beantragen. • Möglichkeit des Zahlungsaufschubs für andere Forderungen öffentlicher Körperschaften oder öffentlicher Unternehmen. 	<p>Ausserordentliche Hilfe für Selbständige aller Branchen, deren Betriebe nicht mehr als zwei Vollzeitstellen beinhaltet;</p> <p>Für die Monate März und April 2020;</p> <p>Bevorschussung, die zurück zu zahlen ist, sobald Gelder aus anderen Leistungen geflossen sind (z.B. der Kredit der Bank eintrifft).</p> <p>CHF 2'500 pauschal (Stadt Zürich)</p> <p>Bis zu zwei durchschnittlichen Monatsumsätzen (Winterthur).</p> <p>Die Voraussetzungen können je nach Wohnsitzgemeinde unterschiedlich ausgestaltet sein. Für die Stadt Zürich gilt z.B. Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb muss wegen Corona Virus ganz/teilweise geschlossen werden bzw. Aufträge gehen innert weniger Tage ganz/teilweise verloren; • Betriebliches Jahreseinkommen von mind. CHF 25'000; • Aufnahme Geschäftstätigkeit vor März 2020; • Kein Bezug von Sozialhilfe; • Einkommen aus Anstellung nicht über CHF 37'500 (Alleinstehende) bzw. CHF 55'000 (verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft); • Private und geschäftliche Mittel reichen nicht bis zum Erhalt von anderen Leistungen; • Trotz Inanspruchnahme aller anderen Instrumente entstehen dringliche finanzielle Schwierigkeiten (bzw. sind diese absehbar), z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Täglicher Bedarf kann nicht mehr gedeckt werden; oder - Miete, Rechnungen oder Krankenkassenprämien können nicht mehr bezahlt werden. • Wohnsitz im Kanton Zürich.

	Entschädigung Erwerbsausfall	Kurzarbeit	COVID-19 Überbrückungskredit	Arbeitslosenentschädigung	Zahlungsaufschub	Ausserordentliche Hilfe für Selbständige
Wo	Zuständige AHV-Ausgleichskasse, z.B. Sozialversicherungsanstalt (SVA).	Arbeitslosenkasse: <ul style="list-style-type: none"> •Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, www.alk.zh.ch •Arbeitslosenkasse SYNA, www.syna.ch •Arbeitslosenkasse UNIA, www.alk.unia.ch 	Vorzugsweise bei der Hausbank. Es ist zulässig neben einer Bundesbürgschaft von Kantonsgarantien Gebrauch zu machen.	Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) / Fachstelle Selbständigkeit.	Steueramt; Sozialversicherungsanstalt (SVA); Jeweiliger Rechnungssteller.	Wohngemeinde.
Frist	Wegen Betriebsschliessung : 17. März 2020 bis zum Ende der Corona-Massnahmen, d.h. mindestens bis zum 19. April 2020. Wegen Kinderbetreuung : ab dem 4. Tag, an dem Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. frühestens ab 19. März 2020 bis zum Finden einer Betreuungslösung oder dem Ende der Corona-Massnahmen, max. aber während 30 Tagen. Wegen Quarantäne : ab dem 1. Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. frühestens ab 17. März 2020 bis zum Ende der Quarantäne, max. aber während 10 zusammenhängenden Tagen. Wegen Veranstaltungsverbot : an den Tagen der abgesagten Veranstaltungen sowie entsprechend dem Arbeitsaufwand an den Tagen vorher und nachher, frühestens ab 17. März 2020 bis zum Ende der Corona-Massnahmen, d.h. mindestens bis zum 19. April 2020.	Die Voranmeldung für Kurzarbeit infolge des Coronavirus wird für eine Periode von 6 Monaten (gegenüber normalerweise 3 Monaten) genehmigt. Ist die Voranmeldung auf Kurzarbeit bewilligt, muss der Antrag auf Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung zwingend innert 3 Monaten nach Monatsende eingereicht werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Verwirkungsfrist).	Anträge sind ab 26.03.2020 möglich und können bis zum 31. Juli 2020 beantragt werden. Pro Unternehmen kann nur ein Gesuch eingereicht werden. Die Kredite sind innert 5 Jahren, in Härtefällen innert 7 Jahren, zurückzuzahlen. Laufende Amortisationen werden angestrebt. Achtung: Ein COVID-19 Kredit (Plus) muss vollständig zurückgezahlt sein, ehe wieder eine Dividende ausgeschüttet werden darf.	Für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenkasse müssen die Gestuchsteller vor der Anmeldung beim Arbeitsamt während mindestens 12 Monaten innert der letzten 2 Jahre angestellt gewesen sein. Für Selbständige, die nach relativ kurzer Zeit ihre Selbständigkeit aufgeben und vorher angestellt waren, wird die Dauer der Beitragsrahmenfrist um die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit verlängert , maximal um zwei Jahre.	Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung 2019 für natürliche Personen wurde bis zum 31.05.2020 erstreckt. Für Einsprachen ist keine Erstreckung der Fristen möglich. Aber: Mit Ende der ausserordentlichen Lage beginnen Einsprache-fristen neu zu laufen (Wiederherstellung der Frist). Bei Teilzahlung von Beiträgen an AHV/IV/EO und Familienzulagen , die vom 21.03.2020 - 20.09.2020 fällig werden, wird kein Verzugszins erhoben. Zudem werden bis Ende Juni 2020 keine Mahnungen verschickt. Bei der direkten Bundessteuer, der Mehrwertsteuer sowie anderen Steuern, Lenkungsabgaben und Zöllen können die Zahlungsfristen ohne Verzugszins erstreckt werden.	Gesuche sind einzureichen bis am: 13. April 2020 (Stadt Zürich) 14. April 2020 (Zollikon) 15. April 2020 (Winterthur)
Links und nützliche Adressen	https://www.svazurich.ch/inter-net/de/home/produkte/coronavirus-pandemie/coronavirus-pandemie-se.html https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte	https://awa.zh.ch/coronavirus AWA Zürich, Hotline: +41 43 259 26 40 (Direktwahl) alvhotline@vd.zh.ch SECO Infoline für Unternehmen: +41 58 462 00 66 coronavirus@seco.admin.ch	https://awa.zh.ch/coronavirus https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/covid19-ueberbrueckungshilfe/infos.html covid19.easygov.swiss	https://awa.zh.ch/coronavirus https://www.arbeitslosenrechner.ch/ https://www.ch.ch/de/arbeitslosigkeit/	https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/inkasso/zahlungsaufschub.html https://www.svazurich.ch/inter-net/de/service/se-arch.html?q=zahlungsaufschub&btn_search.x=0&btn_se-arch.y=0 https://www.svazurich.ch/inter-net/de/home/produkte/ahv/beitragspflicht/selbstaendigerwerbende/akontozahlungen-anpassen.html https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/steuern/aktuell/coronavirus-steuern.html	https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitsversorgung/public-health/coronavirus-sars-cov-2/wirtschaft/ku_nothilfe.html https://www.zollikon.ch/aktuelle-sinformationen/899651 https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/alter-gesundheit-und-soziales/finanzielle-unterstuetzung/kurzfristige-wirtschaftliche-nothilfe

Kontakt

Gerne prüfen wir für Sie, für welche dieser Massnahmen Ihr Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und definieren mit Ihnen zusammen das weitere Vorgehen. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch.

Kaiser Law | lic. iur. Andrea Kaiser | Rechtsanwältin | Grossmünsterplatz 1 | Tel: +41 44 500 92 82 | Mobile: +41 76 303 92 82 | andrea.kaiser@kaiser-law.ch | www.kaiser-law.ch